

I/2

**Hauptsatzung der Stadt Olfen
vom 15.03.1996**

**incl. 1. Änderung vom 10.11.1997
incl. 2. Änderung vom 22.12.1998
incl. Artikelsatzung vom 13.12.2001
incl. 3. Änderung vom 05.04.2004**

Entwurf-Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- | | |
|------|---|
| § 1 | Name, Bezeichnung, Gebiet |
| § 2 | Wappen, Flagge, Siegel |
| § 3 | Bezeichnung des Rates und der Mitglieder |
| § 4 | Gleichstellung von Frau und Mann |
| § 5 | Unterrichtung der Einwohner |
| § 6 | Anregungen und Beschwerden |
| § 7 | Dringlichkeitsentscheidungen |
| § 8 | Ausschüsse |
| § 9 | Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz |
| § 10 | Genehmigung von Rechtsgeschäften |
| § 11 | Bürgermeister |
| § 12 | Beigeordnete |
| § 13 | Öffentliche Bekanntmachungen |
| § 14 | Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen |
| § 15 | Inkrafttreten |

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Olfen am 07.03.1996 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Erstmalig schriftlich erwähnt wird Olfen in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Wolfhelm von Münster aus dem Jahre 889.

Durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster / Hamm vom 9.4.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 416 ff) sind die früheren selbständigen Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen mit Wirkung vom 1.1.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

Gemäß § 10 des Neugliederungsgesetzes führt die neue Gemeinde Olfen die Bezeichnung „Stadt“.

2. Das Gebiet der Stadt Olfen hat nach dem Zusammenschluß mit der Gemeinde Kirchspiel Olfen eine Größe von 5.242 ha.

§ 2

Wappen, Banner, Dienstsiegel

1. Die Stadt Olfen führte früher ein Wappen in Form eines Schildes in den

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Olfen am 00.00.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Erstmalig schriftlich erwähnt wird Olfen in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Wolfhelm von Münster aus dem Jahre 889. Durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster / Hamm vom 9.4.1974 (GV NW S. 416 ff) sind die früheren selbständigen Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen mit Wirkung vom 1.1.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Gemäß § 10 des Neugliederungsgesetzes führt die neue Gemeinde Olfen die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Gebiet der Stadt Olfen hat nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Kirchspiel Olfen eine Größe von 5.242 ha.

§ 2

Wappen, Banner, Siegel

(1) Die Stadt Olfen führte früher ein Wappen in Form eines Schildes in den

<p>Farben „Gelb-Rot-Gelb“</p> <p>2. Mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.11.1967 wurde der Stadt Olfen die Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners genehmigt. Wappenbeschreibung: In Gold (Gelb), ein roter Balken, darüber ein großes rotes „W“, darunter ein großes „O“. Bannerbeschreibung: Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1, längsgestreift, mit dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte. Dienstsiegel: Die Stadt Olfen führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel.</p> <p>3. Der Rat der Stadt Olfen hat in der Sitzung am 23.5.1975 beschlossen, für die neue Stadt Olfen ein Wappen, ein Siegel und ein Banner nach den Beschreibungen unter Nr. 2 zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Olfen“.</p> <p>2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Mann und Frau</p> <p>Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann</p>	<p>Farben „Gelb-Rot-Gelb“.</p> <p>(2) Mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.11.1967 wurde der Stadt Olfen die Führung eines Wappens, eines Banners und eines Siegels genehmigt. Wappenbeschreibung: In Gold (Gelb), ein roter Balken, darüber ein großes rotes „W“, darunter ein großes „O“. Bannerbeschreibung: Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1, längsgestreift, mit dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte. Dienstsiegel: Die Stadt Olfen führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel.</p> <p>(3) Der Rat der Stadt Olfen hat in der Sitzung am 23.5.1975 beschlossen, für die neue Stadt Olfen ein Wappen, ein Banner und ein Siegel nach den Beschreibungen unter Nr. 2 zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Olfen“.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der</p>
--	---

<p>und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Satz 2 rechtzeitig und umfassend.</p>	<p>Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.</p> <p>(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.</p> <p>Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren</p>
--	--

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat

Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Olfen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit

ggf. zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht und -Befugnis bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. Die Fraktionen sollen unterrichtet werden.

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß.

5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den **Haupt- und Finanzausschuß**.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.

7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß“.
5. Die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.3.1980 nimmt der Bau- und Umweltausschuß wahr. Zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner hinzugezogen werden.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines mtl. Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden für eine Sitzung überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

2. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden für eine Sitzung überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

3. Die Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO in Form von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien:

Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft „Regionalverkehr Münsterland“

Gesellschafterversammlung der Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Coesfeld

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden für eine Sitzung überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Die vom Rat entsandten Mitglieder von Drittorganisationen sowie Unterausschüssen und Arbeitskreisen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO in Form von Reisekosten.

(5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NW (LRKG) i. V. m. der EntschVO. Neben der

<p>Fachausschuß des Musikschulkreises Lüdinghausen Fachausschuß des Volkshochschulkreises Lüdinghausen Beirat Abfallentsorgung</p> <p>4. Die Mitglieder des Rates und sachk. Bürger erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen folgender vom Rat bestimmter Unterausschüsse und Arbeitskreise: Unterausschuß für Kulturplanungen der Stadt Olfen Unterausschuß zur Vorberatung von Personalmaßnahmen Rat der Tageseinrichtungen der Stadt Olfen und durch den Rat bestellte Teilnehmer bei Einrichtungen sonstiger Träger in städtischer und nichtstädtischer Trägerschaft</p> <p>Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder der Unterausschüsse und der Arbeitskreise Reisekostenvergütung nach dem LRKG. Neben Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.</p> <p>5. Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde versäumter regelmäßiger Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,-- € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde</p>	<p>Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.</p> <p>(6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde</p>
---	--

<p>erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 25,50 €/Stunde überschreiten.</p> <p>6. Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>7. Die Stadt gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsordnung und für die kommunalpolitische Weiterbildung in Höhe von 7,60 €/monatlich für jedes Fraktionsmitglied. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer</p>	<p>erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,00 €/Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>h) Die Stadt gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsordnung und die kommunalpolitische Weiterbildung in Höhe von 10,00 €/monatlich für jedes Fraktionsmitglied. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in</p>
--	---

besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

8. Für beruflich Selbständige der Freiw. Feuerwehr Olfen wird Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die notwendige Teilnahme an Übungen, Einsätzen, Lehrgängen entsteht, auf Antrag abgegolten.

Grundlage der Abgeltung sind die versäumte regelmäßige Arbeitszeit, ein Regelstundensatz von 15,-- €/Stunde, sofern kein höherer Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 25,-- €/Stunde überschreiten.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

2. Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage eine von der Stadt

vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluß ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§41 Abs. 3 GO).

3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der vom Rat bestimmte Beigeordnete.

einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die Amtsleiter.

§ 10

Bürgermeister und stellv. Bürgermeister

1. Geschäfte der lfd. Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der lfd. Verwaltung anzusehen sind.
3. Als Geschäfte der lfd. Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO gelten insbesondere:
 - a) Erwerb von Gemeindevermögen im Werte bis zu 25.000,-- € im Einzelfall
 - b) Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte bis zu 25.000,-- € im Einzelfall
 - c) Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten etc.), soweit eine Belastung von Grundstücken nicht erforderlich ist.Die in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Regelungen zu Abs. 3 a - c gelten als auf Ausschüsse übertragene einfache Geschäfte der lfd. Verwaltung.
4. Der Rat wählt für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Beigeordneter

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Olfen“ vollzogen. Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit der Aushang der Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde, die in Abs. 3 benannt sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Olfen: Passage zwischen Kirchstr. 2 und Kirchstr.4
Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche

Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangsfrist beträgt mindestens sieben Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens drei Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 12

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Olfen“ vollzogen. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit der Aushang der Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde, die unten benannt sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Olfen: Passage zwischen Kirchstr. 2 und Kirchstr.4
Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen

§ 13

Zuständigkeit für dienst-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen

Die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten trifft der Rat. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte werden durch den Bürgermeister oder seinen allg. Vertreter unterzeichnet. Dem Bürgermeister obliegen Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern mit Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses.

§ 14

Gleichstellung von Mann und Frau (siehe oben)

§ 15

Inkrafttreten

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Ernennung, Beförderungen und Entlassungen von Beamten und Beschäftigten.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Amtsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten der Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.03.1996 i.d.F. vom 05.04.2004 außer Kraft.